

99069007000000, 99069007000000

Ferienjob

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/346918970/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069007000000, 99069007000000
Leistungsbezeichnung I	Ferienjob
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitsdauer, Kinderarbeitsschutzverordnung, vollzeitschulpflichtig, Tätigkeit, Wochenendarbeit, Jugendlicher, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeit, Vollzeitschulpflicht, Jugendarbeitsschutzgesetz, Kind, Arbeitsrecht, Akkordarbeit, Nachtarbeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Jugendschutz (069)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzgf/ https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzgf/
Teaser	
Volltext	Mit einem Ferienjob können Sie als Schüler oder Schülerin ab dem 15. Lebensjahr erste Eindrücke in der Arbeitswelt sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Ferienbeschäftigungen im nicht gewerblichen Bereich, also beispielsweise im Haushalt, für Kirchen oder Vereine sowie in landwirtschaftlichen Betrieben sind bereits mit 13 Jahren möglich. Um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, gelten besondere gesetzliche Regelungen. • Hinsichtlich der Arbeitsdauer beschränkt sich ein Ferienjob auf maximal 50 Arbeitstage im Jahr oder 2 Monate am Stück bei einer 5-Tage-Woche. • Es gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, für vollzeitschulpflichtige Jugendliche in Verbindung mit der Kinderarbeitsschutzverordnung. • Wer mindestens 18 Jahre alt ist, unterliegt hinsichtlich der Art der Tätigkeit und der Arbeitszeit keinen besonderen Beschränkungen. Es gilt das Arbeitszeitgesetz.
Erforderliche Unterlagen	

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Mindestalter: 13 Jahre **ab 13 Jahre, aber noch nicht 15 Jahre (Kinder):** • Zustimmung der Eltern zur Beschäftigung • Beschäftigung nur im nicht-gewerblichen Bereich • nur leichte Tätigkeiten, wie z.B. Zeitungen austragen, Babysitten, Nachhilfe • Arbeitszeit: • im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr • maximal 2 Stunden pro Tag **mindestens 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre (Jugendliche):** • keine Akkordarbeit, Nachtarbeit oder Wochenendarbeit (Ausnahmen gelten z.B. im Gaststättengewerbe, in Bäckereien und Verkaufsstellen in Supermärkten) • Arbeitszeit: • im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (in bestimmten Branchen gelten Ausnahmen) • maximal 8 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche (maximal 40 Stunden wöchentlich; Ausnahmen gelten in der Landwirtschaft) • als vollzeitschulpflichtiger Jugendlicher wie Kinder dürfen Sie maximal 4 Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien arbeiten **ab 18 Jahren** • keine besonderen Beschränkungen
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie vereinbaren einen Ferienjob direkt mit Ihrem Arbeitgeber.
Bearbeitungsdauer	
Frist	

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a707-k-lare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a707-k-lare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung
Hinweise	• Eltern verlieren Ihren Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind mehr als 8.354,00 Euro im Jahr verdient (Stand: 2014). • Ausnahmeregelungen für Arbeitszeit, Arbeitsdauer und auszuübende Tätigkeit sind möglich. Wenden Sie sich bitte an Ihr regional zuständiges Gewerbeaufsichtsamt. • Der Ferienjob ist sozialabgabenfrei, wenn: • er nicht mehr als zwei Monate dauert oder • insgesamt auf 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Mit einem Ferienjob können Sie als Schüler oder Schülerin ab dem 15. Lebensjahr erste Eindrücke in der Arbeitswelt sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Ferienbeschäftigungen im nicht gewerblichen Bereich, also beispielsweise im Haushalt, für Kirchen oder Vereine sowie in landwirtschaftlichen Betrieben sind bereits mit 13 Jahren möglich. Um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, gelten besondere gesetzliche Regelungen.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich direkt an Ihren Arbeitgeber. Über rechtliche Fragen zum Ferienjob berät Sie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsrecht **Servicezeiten:**

Modul	Sachverhalt
	Mo 08:00 - 20:00 Uhr Di 08:00 - 20:00 Uhr Mi 08:00 - 20:00 Uhr Do 08:00 - 20:00 Uhr **Kontaktmöglichkeiten:** Tel.: +49 30 221911-004 (Bürgertelefon) E-Mail: info@bmas.bund.de Internet: <https://www.bmas.de/DE/Service/Kontakt/inhalt.html> Barrierefreier Zugang: Gebärdentelefon über IP: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de Gebärdentelefon über ISDN-Bildtelefon: +49 30 188080-805 Schreibtelefon für Gehörlose und Hörgeschädigte: +49 30 221911-016 (Video) Fax: +49 30 221911-017 E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Zuständige Stelle	Für Ausnahmeregelungen: die Gewerbeaufsichtsämter
Formulare	
Ursprungsportal	Vacation job, Ferienjob